

Spesenreglement über die Entschädigungen für Kosten und Auslagen der Katechetinnen und Katecheten für den Religionsunterricht der römisch-katholischen Kirche von Deutschfreiburg

Anhang zum Katechetinnen-Reglement vom 1.1.2018

1. Keine Fahrspesen

Arbeitsort und Wohnort identisch:

Ist der Arbeitsort und der Wohnort identisch, werden keine Fahrspesen bezahlt.

2. Pfarreiübergreifende pauschale Fahrspesen

- Ist eine Katechetin/ein Katechet in verschiedenen Pfarreien angestellt, werden von jeder Pfarrei Fahrspesen für 15 km pro Woche, respektiv 600 km pro Jahr, bei einer 100 % Anstellung bezahlt (Kilometer-Ansatz aktuell CHF 0.70).
- Gibt eine Katechetin/ein Katechet unter der Pfarrei, bei welcher sie/er angestellt ist, in einem weiteren Dorf Religionsunterricht, werden ihr zusätzlich Fahrspesen für 10 km pro Woche, respektiv 400 km pro Jahr, bei einer 100 % Anstellung bezahlt (Kilometer-Ansatz aktuell CHF 0.70).

3. Entschädigung für den Arbeitsplatz zu Hause und für Computer/Drucker

- Wenn eine Pfarrei keinen frei zugänglichen Arbeitsplatz (Schreibtisch, Internet, Drucker) zur Verfügung stellen kann, ist eine jährliche Entschädigung in der Höhe von maximal CHF 1800.00 bei einem 100 % Pensum zu bezahlen.
- Für die Benützung eines eigenen Computers wird ein Maximalbetrag von CHF 450.00 pro Jahr bei einem 100 % Pensum entschädigt.

4. Zusätzliche Fahrspesen / Parkgebühren

- Spesen für Spezialfälle, wie Aushilfen, können direkt zwischen den betroffenen Parteien vereinbart werden.
- Die Kosten für eventuelle Parktickets übernimmt die Pfarrei direkt, falls sich Parkplätze in der Nähe des Unterrichtsortes befinden und auch ein Beleg vorgewiesen werden kann.

5. Festlegung und Auszahlung der Spesen

- Vor Beginn des Schuljahres werden die zu erwarteten Spesen (umschrieben in Punkt 2 bis Punkt 4), den jeweiligen Anstellungsprozenten entsprechend, ausgerechnet und aufs Jahr hochgerechnet.
- Diese Gesamtkosten werden als Pauschalspesen auf der 'Berechnungstabelle Jahreslohn' festgehalten und der katholischen kirchlichen Körperschaft (kkK) gemeldet, welche diese anteilmässig, monatlich, mit dem übrigen Gehalt ausbezahlt.
- Auf dem Lohnausweis zuhanden der Steuerverwaltung, welcher durch die kkk ausgestellt wird, werden diese als Pauschalspesen ausgewiesen.

6. Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt auf den 01.08.2024 in Kraft.

Tafers, 26.04.2024

Der Präsident der
Vereinigung der Pfarreien
Deutschfreiburg:

Die Bistumsregionalleitung
der Bistumsregion
Deutschfreiburg:

Sig. Arnold Schöpfer

Sig. Marianne Pohl-Henzen

definitiv genehmigte Version vom 26.4.2024

Berechnungsbeispiele mit Anstellungsprozenten

10% Anstellung ohne zusätzliches Dorf

Pauschale Fahrspesen/Jahr = CHF 420.00 = CHF 42.00 und Büro/Jahr = 2'250.00 = CHF 225.00 = **total CHF 267.00**

10% Anstellung mit zusätzlichem Dorf

Pauschale Fahrspesen/Jahr = CHF 420.00 + 280.00 (total CHF 700.00) = CHF 70.00 und Büro/Jahr = 2'250.00 = CHF 225.00 = **total CHF 295.00**

20% Anstellung ohne zusätzliches Dorf

Pauschale Fahrspesen/Jahr = CHF 420.00 = CHF 84.00 und Büro/Jahr = 2'250.00 = CHF 450.00 = **total CHF 534.00**

20% Anstellung mit zusätzlichem Dorf

Pauschale Fahrspesen/Jahr = CHF 420.00 + 280.00 (total CHF 700.00) = CHF 140.00 und Büro/Jahr = 2'250.00 = CHF 450.00 = **total CHF 590.00**

30% Anstellung ohne zusätzliches Dorf

Pauschale Fahrspesen/Jahr = CHF 420.00 = CHF 126.00 und Büro/Jahr = 2'250.00 = CHF 675.00 = **total CHF 801.00**

30% Anstellung mit zusätzlichem Dorf

Pauschale Fahrspesen/Jahr = CHF 420.00 + 280.00 (total CHF 700.00) = CHF 210.00 und Büro/Jahr = 2'250.00 = CHF 675.00 = **total CHF 885.00**